

Schweizergeschichte für Fortgeschrittene

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **77 (1951)**

Heft 21

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-490522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der übernächsten Nummer:

Das große

Preis-Kreuzworträtsel des „Weltmeisters im Durstlöschen“

Preise:

- 100 Kistli „Weltmeister im Durstlöschen“
- 6 große Voralpenflüge
- 12 Fahrten mit der Säntis-Schwebbahn
- 12 Bücher aus dem Nebelspalter-Verlag



Chueri und Rägel

«Chueri, d Politiker werded doch all Tag verschtöörter: Jetz laufeds schints im Nazionalrat nümme in tunkle Tschöope ume, sondern in Badhose.»

«Aber Rägel, vo wem laasch der sonigi Bääre ufbinde?»

«He, es schtaaf im Blefli: ‚Für den uneingeweihten Zuschauer ist das Zufagetreten nackter Gruppeninteressen durchaus kein erhebender Anblick‘ – lis es sälber, wenn ds nid glaubsch.»

«Jäso, du gifflich uf d Rüschtigsfinanzierig und ufs Wiischtatuf. Weisch, im Herbscht sind halt Waale, das merkt me jetzt scho.»

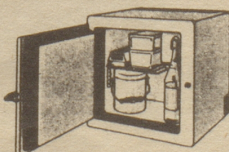
«Me merkt aber au, dafz nu d Manne wääled. Ich als Wiibervolch tät uf alli Fäll eender eme herte Grind schtimme als ame geischtige Nacktkultürler.»

AbisZ

SIBIR

SIBIR

In den letzten 6 Jahren wurden in der Schweiz über 25 000 SIBIR-Kühlschränke verkauft. Der beste Beweis für die erstklassige Qualität.



Kühlschrank für jedermann

325.-



Croissant

„Alle sechs Jahre kann ich mir einen Kalender sparen. Dies Jahr stimmt der von 1945!“

Die Eidgenössische Weinhandelskommission schreibt uns:

«In Nummer 18 des ‚Nebelspalter‘ vom 3. Mai 1951 befahten Sie sich mit der Eidgenössischen Weinhandelskommission und ihrer Tätigkeit. Die Kritik stützt sich auf Angaben, welche seinerzeit in der ‚Tat‘ erschienen sind.

Da diese Ausführungen nicht den Tatsachen entsprechen, sehen wir uns im Interesse der Wahrheit und Klarheit veranlaßt, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Das durchschnittliche Salär der Inspektoren der Eidgenössischen Weinhandelskommission beträgt nach Abzug der Beiträge für AHV und Personalversicherung Fr. 13 166.— und nicht Fr. 20 000.—.
2. Aufgabe der Inspektoren der Eidgenössischen Weinhandelskommission ist die Überwachung der bewilligungspflichtigen Weinhandelsbetriebe auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Buch- und Kellerkontrolle. Wir verweisen auf den beiliegenden Bundesratsbeschuß vom 12. Juli 1944 über die Ausübung des Handels mit Wein, auf das dazugehörige Reglement, sowie auf unseren letzten Geschäftsbericht 1949/50. Mit der Sichtung und Prüfung der 17 000 Weinetiketten, welche Tätigkeit Ihnen im besondern zu Kritik Anlaß gab, haben sich die Inspektoren überhaupt nicht befaht. Diese einmalige Spezialaufgabe wurde von der Geschäftsstelle und einer Sonderkommission im Einvernehmen mit den Kantons- und Stadtchemikern der Schweiz durchgeführt. Wir machen auf Seite 4 und 6 des Geschäftsberichtes aufmerksam.
3. Die Eidgenössische Weinhandelskommission hat seit ihrem Bestehen keinerlei Subventionen empfangen. Ihre Mittel werden ausschließlich von den bewilligungspflichtigen

Weinhandelsbetrieben auf Grund eines vom Eidgenössischen Departement des Innern erlassenen Gebührentarifs beschafft. Ihre Anmerkung: ‚Kunststück bi dene Supf Hup Supf Pfpfanzione‘, die auf Subventionen anspielt, ist daher nicht gerechtfertigt.

Eidgenössische Weinhandelskommission.»

Schweizergeschichte für Fortgeschrittene

Hansli: «Gäll, Vater, die alten Eidgenossen haben die Vögte vertrieben, weil sie zehn Prozent ihres Einkommens abgeben mußten?!»

Vater: «Ja! Hansli, — so war es.»

Hansli: «Gell, Vater, heute müssen wir Eidgenossen diese zehn Prozent nicht mehr abgeben?»

Vater: «Nein, Hansli! — Zehn Prozent von unserem Einkommen dürfen wir behalten!»

PW

